

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Katharina Dassler, Peter Heidt, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

A. Problem

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) enthält Sonderbefristungsregeln für das wissenschaftliche Personal an staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die über die allgemeinen arbeitsrechtlichen Befristungsmöglichkeiten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz hinausgehen. Das Gesetz trat im April 2007 in Kraft. Bereits im Jahre 2011 erfolgte eine erste Evaluation. Allerdings sah das WissZeitVG keine entsprechende Verpflichtung vor. Eine entsprechende Anregung dazu fand sich aber in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 16/3438, 16.11.2006, Seite 10). Im dem nachfolgend beschlossenen Ersten Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/6489) wurde in dem neuen § 8 WissZeitVG geregelt, dass die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2020 evaluiert werden. Nicht geregelt ist, was mit dem Bericht geschehen soll oder ob es weitere Evaluationen der Auswirkungen des Gesetzes geben soll.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Neufassung sieht vor, dass von nun an in der Folge alle vier Jahre eine Evaluation stattfinden soll. Die Evaluationen ab dem Jahr 2024 sollen

jeweils nicht länger als ein Jahr dauern, so dass der Bericht dem Deutschen Bundestag mit einer Bewertung durch die Bundesregierung jeweils spätestens zum 1. Februar des Folgejahres zuzuleiten ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Personalstellen der Wissenschaftseinrichtungen entsteht ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand wegen der Mitwirkung an den jeweiligen Evaluationen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Evaluation

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden im Jahr 2020 evaluiert. Im Folgenden wird eine Evaluation alle vier Jahre durchgeführt. Die Evaluationsberichte sind dem Deutschen Bundestag mit einer Bewertung durch die Bundesregierung jeweils spätestens zum 1. Februar des Folgejahres zuzuleiten. Dies gilt nicht für die Evaluation im Jahr 2020; dieser Bericht ist dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 1. Januar 2022 zuzuleiten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) enthält Sonderbefristungsregeln für das wissenschaftliche Personal an staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die über die allgemeinen arbeitsrechtlichen Befristungsmöglichkeiten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz hinausgehen. Das Gesetz trat im April 2007 in Kraft.

Bereits im Jahre 2011 erfolgte eine erste Evaluation. Allerdings sah das WissZeitVG keine entsprechende Verpflichtung vor. Eine entsprechende Anregung dazu fand sich aber in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 16/3438, 16.11.2006, Seite 10).

Im dem nachfolgend beschlossenen Ersten Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/6489) wurde in dem neuen § 8 WissZeitVG geregelt, dass die Auswirkungen dieses Gesetzes im Jahr 2020 evaluiert werden. Nicht geregelt ist, was mit dem Bericht geschehen soll oder ob es weitere Evaluationen der Auswirkungen des Gesetzes geben soll.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die durch das Erste Gesetz zur Änderung des WissZeitVG eingeführte einmalige Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes ist zu wenig konkret gefasst. Es ist lediglich eine einmalige Evaluation in dem Jahr 2020 festgeschrieben worden. Wann die Ergebnisse der Evaluation vorliegen müssen, wem der Bericht zugänglich gemacht wird, ist nicht geregelt.

Die vorgeschlagene Neufassung sieht vor, dass von nun an in der Folge alle vier Jahre eine Evaluation stattfinden soll. Die Evaluation soll jeweils nicht länger als ein Jahr dauern, so dass der Bericht dem Deutschen Bundestag mit einer Bewertung durch die Bundesregierung jeweils spätestens zum 1. Februar des Folgejahres zuzuleiten ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers für den Gesetzentwurf ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf enthält einen Regelungsvorschlag, mit dem eine Regelung des WissZeitVG konkretisiert wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand

Es entsteht für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand, weil das Gesetz keine an sie gerichteten Regelungen enthält. Für die Personalstellen der Wissenschaftseinrichtungen entsteht ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand wegen der Mitwirkung an den jeweiligen Evaluationen.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Regelung zur Verstetigung der Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes sind dauerhaft erforderlich. Die Verstetigung der Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes alle vier Jahre ist Gegenstand des Gesetzentwurfes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die durch die 1. Novelle des WissZeitVG eingeführte einmalige Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes ist zu wenig konkret gefasst. Es ist lediglich eine einmalige Evaluation in dem Jahr 2020 festgeschrieben worden. Wann die Ergebnisse der Evaluation vorliegen müssen und wem der Bericht zugänglich gemacht wird, ist nicht geregelt. Die vorgeschlagene Neufassung sieht vor, dass das Gesetz zum ersten Mal im Jahre 2020 und in der Folge alle vier Jahre eine Evaluation stattfinden soll. Die Evaluationen ab 2024 sollen jeweils nicht länger als ein Jahr dauern, so dass der Bericht dem Deutschen Bundestag mit einer Bewertung durch die Bundesregierung jeweils spätestens zum 1. Februar des Folgejahres zuzuleiten ist.

Die Evaluation 2020 wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit einer Laufzeit von zwei Jahren vergeben, so dass dieser Bericht an den Deutschen Bundestag bis spätestens 1. Januar 2022 zuzuleiten ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

